Düsseldorfer Zeitung.

№ 171. Dienstag den 22. Juni. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (Wohlthätigkeit unter den Deputirten; die Herrenkurie in dem Judengesetz; das Deputirtenfest; die neuen Stadtverordneten; die Omnibus-Gesellschaft; der Wollmarkt; das Pferdefleischessen; Fürst zu Salm-Hostmar; Breslau (fortdauernde Nothstände). Münster (die Appellationsinstanz). Aachen (der Assisenpräsident über das Geschwornengericht). München (der päpstliche Nuntius; Staatsrath v. Koyell †). Stuttgart (weitere Petitionen in der Zollfrage) Ehingen (der erwählte Bischof von Rottenburg). Mecklenburg-Strelitz (Aufhebung der Judenschutzgelder). Hamburg (die Unruhen).

Frankreich. Paris (Marie Christine; Königin Isabella; die freie Getreidezufuhr verlangert; der russische Rentenaufkauf).

Großbrittanien. London (die Intervention in Portugal).

Rußland und Polen. Warschau (verbotene Schriften).

Belgien. Brüssel (Regier).

Amerika. Newyork (General Scott in Puebla eingerückt).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 14. Juni.

Marschall: Wir kommen zur Fortsetzung der in letzter Sitzung abgebrochenen Berathung über den Antrag der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung. Ich bitte den Grafen Eberhard zu Stolberg, den Bericht weiter zu erstatten.

Referent Graf Eberh. zu Stolberg: Da bereits einige Tage vergangen sind, seitdem die erste Berathung über diesen Gegenstand stattgefunden hat, so glaube ich, es dürfte nicht unzweckmäßig seyn, wenn ich mir erlaube, einige Punkte hervorzuheben, auf die es nach meiner Meinung bei der Berathung des Gegenstandes besonders ankommt. Ich glaube, daß man zuerst sich darüber zu einigen hätte, was im §. 11 unter dem Ausdruck: „Information" verstanden werde. Die Abtheilung hat geglaubt, unter „Information" nicht blos Kenntnißnahme, sondern auch zugleich die Befugniß verstehen zu dürfen, sich Erklärungen über die Punkte geben zu lassen, die ihr unklar wären. Wenn diese von der Abtheilung gegebene Erklärung des Wortes „Information" gerechtfertigt erscheint und von der hohen Versammlung angenommen wird, so wird es zweitens darauf ankommen, erstens ob die Information in diesem Sinne vollkommen rechtlich begründet, und es würde zweitens darauf ankommen, ob es auch durchaus nöthig sey. Sind wieder diese beiden Punkte von der hohen Versammlung anerkannt, dann würden wir darauf überzugehen haben, wie diese Information zu gewähren sey? Hier zerfällt nun die Abtheilung in zwei Theile. Die Majorität sagt, sie sey dadurch zu gewähren, daß eine besondere Abtheilung gebildet werde, die sich mit dem Finanz-Etat genau beschäftigt, die dann den Vereinigten Kurien die nöthige Information im Sinne des Gesetzes zu gewähren habe; die Minorität dagegen glaubt, daß auf dem Wege, der bis jetzt befolgt sey, also dadurch, daß die Herren sich einzeln über den Finanz-Etat zu unterrichten suchten, aber besonders dadurch, daß die Abtheilungen, denen Finanzfragen vorliegen, sich, um diese Finanzfragen gehörig zu erörtern, von dem Zustande des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Finanz-Haushaltes genau informiren sollen, daß, sage ich, auf diesem Wege die Information erreicht werde. Es würde also, wenn der erste Punkt erörtert wäre, darauf ankommen, mit welcher Ansicht, mit der der Majorität oder der der Minorität, sich die hohe Versammlung vereinigen wird.

Graf v. Arnim: Ich bedaure, an der Debatte keinen ausführlichen Antheil nehmen zu können, weil ich mich wegen Heiserkeit kaum verständlich machen kann; ich erlaube mir aber doch, mit wenigen Worten auf die Frage zu antworten, die ein geehrtes Mitglied aus Schlesien an mich gerichtet hat. Ich glaube, es ist doch eine große Verschiedenheit, ob von zwei an sich getrennten Körperschaften sich eine jede durch eine Abtheilung aus ihrer Mitte informiren läßt, sey es zu gleicher Zeit, sey es zu verschiedenen Zeiten, oder ob eine und dieselbe Körperschaft, die Vereinigten Kurien, sich durch zwei oder drei verschiedene Abtheilungen über denselben Gegenstand Vortrag halten läßt. Die Unvereinbarkeit des Verfahrens, wonach zwei getrennte Körperschaften sich über den Staatshaushalt ein Gutachten geben lassen, mit der Praxis kann ich schon deshalb nicht anerkennen, weil sie in den meisten Ländern stattfindet, wo das Zweikammersystem besteht. In keinem derselben wird der Landtag auseinandergehen, ohne sich ein Bild des Staatshaushalts gemacht zu haben, und in keinem derselben findet hierzu eine Vereinigung beider Kammern statt. Ich betrachte das, was ich eben gesagt habe, nur als eine Antwort auf die Frage meines geehrten Kollegen aus Schlesien. Zur Sache aber, beschränke ich mich heute auf den unmaßgeblichen Vorschlag, diese Frage, die in der Abtheilung, nicht sowohl nach ihrer Zweckmäßigkeit als nach der Lage des Gesetzes und die auch hier von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet worden ist, je nachdem das Gesetz so oder so ausgelegt wird, diese Frage über die Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung lediglich Sr. Majestät anheimzustellen. Se. Majestät werden am besten wissen, wie Sie das Gesetz in dieser Beziehung gedeutet haben.

Ich resumire also kurz folgende Fakta: Der Landtag soll sich nach dem Gesetze von dem Staatshaushalte informiren, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diesmal, wo keine Abtheilung sich damit beschäftigt hat, der Landtag nur in sehr wenigen Mitgliedern von der eigentlichen Lage des Staatshaushaltes informirt, sich trennen werde. — Nach der übereinstimmenden Erklärung der Herren Landtags-Kommissarien soll ferner die Information durch die Vorbereitung in den Abtheilungen stattfinden. — Der Herr Landtags-Kommissar hat endlich ausdrücklich Folgendes erklärt: „Ob der Staatshaushalt einer besonderen Abtheilung zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werde, oder der Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden oder Steuern konsentirt werden sollen, ist eine Frage von geringer Bedeutung." — Wenn nun diese Alternative nach der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars von geringer Bedeutung ist, so folgere ich, daß, wenn die Kurie der drei Stände und mehrere Mitglieder dieser Versammlung wünschen, daß die Information durch eine besondere Abtheilung geschehe, deshalb die Bitte an Se. Maj. gewiß als eine statthafte erscheint. Man kann sich also nach meiner Meinung dem Wunsche, wie er uns von der Kurie der drei Stände vorgelegt ist, pure anschließen, in Bezug auf die Frage aber, ob die Abtheilung, die ernannt werden soll, aus beiden Kurien vereinigt oder getrennt bestehen solle, Se. Majestät bitten, sie als einen Punkt, bei dem man zweifelhaft sey, wie das Gesetz zu verstehen, Allerhöchstselbst zu entscheiden.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir, dem sehr verehrten Redner, der eben geendet hat, zu bemerken, daß ich auf die Anführung, daß in allen anderen constitutionellen oder landständischen Versammlungen, bei denen das Zweikammersystem besteht, jede Kammer sich getrennt den Staatshaushalt vorlegen läßt, nur erwidern muß: daß in den Finanzfragen auch jede Kammer für sich selbst entscheidet, wir aber nach dem Gesetze vom 3. Februar in Finanzfragen mit der anderen Kurie zusammentreten müssen. Ich halte es daher wohl für das Natürlichste, Nützlichste und Kürzeste, wie hier schon hinlänglich erörtert worden ist, wenn wir von einer Abtheilung, in welche die talentvollsten und in Finanz-Angelegenheiten kenntnißreichsten Mitglieder gewählt werden, instruirt werden. Darin muß ich aber mit dem verehrten Redner vollkommen übereinstimmen, namentlich was meine Person anbetrifft, daß ich durchaus uninformirt über den jetzigen Staatshaushalt von hier scheiden werde; denn ich kann mir weder die Kenntnisse noch das Rechnungstalent zutrauen, um über die vorgelegten Etats klar geworden zu seyn, und ich hätte wohl gewünscht, von den großen Finanz-Talenten, welche sowohl in dieser als in jener Kurie gewiß zu finden sind, belehrt worden zu seyn. Auch mit dem letzten Theile dessen, was der geehrte Redner sagte, stimme ich ganz überein. Ich glaube, es ist Sr. Maj. dem Könige zu überlassen, ob getrennte oder vereinigte Abtheilungen statthaben sollen. Ich für meinen Theil würde für eine einzige Abtheilung stimmen; aber ich halte die Berathung über den Finanz-Etat selbst für so zweckmäßig und so nützlich, daß es mich sehr schmerzlich berühren würde, wenn dieser, nach meiner Ansicht, ganz untergeordnete Punkt die Bitte an Se. Majestät auch nur eine halbe Stunde verzögern sollte.

Fürst Lichnowsky: Das ist also das Amendement, welches mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg vorgeschlagen hat, und dem ich nur vollkommen beistimmen kann. Würden nicht Ew. Durchlaucht fragen, ob dieses Amendement Unterstützung findet?

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag, der gemacht worden ist, die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet. (Wird ausreichend unterstützt.)

Graf von Kielmannsegge: Wenn ich den Berathungen richtig gefolgt bin, so dreht es sich darum, ob in den Fällen, wo nach den §§. 4 bis 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J. die ständische Mitwirkung eintritt, die Abtheilung der beiden Kurien getrennt oder vereinigt arbeiten sollen; da aber die Ansichten der beiden Kurien gerade für diese Gegenstände sehr verschieden seyn können, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß statt der beantragten Fassung folgende gewählt würde: „daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung, dann aber den aus beiden Kurien vereinigten Abtheilungen zur gemeinschaftlichen Berathung vor Berichterstattung im Plenum überwiesen würde."

Ich glaube nämlich, es könnten die Ansichten über die Nothwendigkeit einer Anleihe, einer neuen Steuer oder einer Garantie für die beiden Kurien sehr verschieden seyn, und es scheint darum zunächst die getrennte Berathung in den Abtheilungen aus beiden Kurien räthlich und fast nothwendig; ich erlaube mir deshalb, diese veränderte Fassung zu beantragen, daß also der Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung, dann aber den Abtheilungen beider Kurien zur gemeinschaftlichen Berathung überwiesen werden, da die Diskussion über die betreffenden Angelegenheiten nach der Verordnung vom 3. Februar in den Vereinigten Kurien stattfindet.

Marschall: Das ist ein neuer Antrag und ich muß darum fragen, ob er die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet. Er hat sie gefunden.

Marschall: Die Frage heißt also: Beschließt die Herren-Kurie der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten, zugleich von Sr. Majestät dem Könige die Interpretation des §. 11 des Gesetzes dahin zu erbitten, ob dieser Gegenstand unter die §. 14 des Gesetzes gedachten zu dem Ressort der Vereinigten Kurien gehörenden zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sey? Es werden diejenigen, die diese Frage bejahen, die also dem Antrage beitreten, dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben.

Er ist mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittel angenommen worden.

Wir kommen nun zur Berichterstattung über die Königliche Proposition, die Feststellung der Verhältnisse der Juden betreffend. Ich bitte den Referenten, Graf Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf Itzenplitz: Wenn die hohe Versammlung es so genehmigen möchte, so glaube ich, würde die Berathung einfach den Gang nehmen können, daß ich immer erst den Text des Gesetzentwurfes, zunächst den Eingang des Gesetzentwurfes, also den Theil, der vor dem Abschnitt I. steht, vorlese und darauf dann das Gutachten der Abtheilung über diesen Abschnitt folgen ließe. Das Gutachten der Abtheilung über den Eingang wird dann diejenige Information über die allgemeine Lage der Sache enthalten, welche die Abtheilung für Pflicht gehalten, der hohen Kurie zu vergegenwärtigen, und wird schließlich auf Beantwortung der Frage führen: „Ob überhaupt der Erlaß eines solchen Gesetzes Bedürfniß oder Nothwendigkeit sey."

In Folge Allerhöchster Königlicher Proposition ist die Herren-Kurie aufgefordert worden, einen von den Räthen der Krone vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Verhältnisse der Juden zu begutachten, und hat die unterzeichnete Abtheilung mit der Vorberathung beauftragt.

Diese ist bemüht gewesen, den Gesetz-Entwurf unter Beachtung der in der Denkschrift mitgetheilten Motive und nach Einsicht des in zwei Heften vollständig mitgetheilten Materials unter Zuziehung Königlicher Räthe vollständig zu prüfen und beehrt sich, ihre Ansicht in dem hier nachfolgenden Gutachten vorzutragen.

Die erste Frage, welche sich die Abtheilung vorlegen mußte, war: ob überhaupt ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten vorhanden sey?

Um diese beantworten zu können, war es nöthig, die jetzigen Verhältnisse, unter welchen die Juden in preußischen Staaten leben, ins Auge zu fassen.

Es liegt in der Pflicht der Abtheilung, der hohen Kurie hierüber die wesentlichsten Momente zu vergegenwärtigen.

Es wohnen in preußischen Staaten 206,000 Juden und von diesen fast die Hälfte mit ungefähr 80,000 im Großherzogthum Posen. Außerdem wohnen nahe an 26,000 Juden in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln.

In der Stadt Berlin wohnen circa 8000 Juden,
" " " Posen . . . . . 7300 "
" " " Breslau . . . . . 6000 "
" " " Danzig . . . . . 4000 "
" " " Kempen . . . . . 3528 "

Die Stadt Kempen ist, wie den verehrten Mitgliedern bekannt seyn wird, ein Städtchen im Großherzogthum Posen und enthält 6413 Einwohner, unter welchen 3528 Juden.

In der Stadt Königsberg wohnen circa 1600 Juden,
" " " Köln . . . . . 700 "
in den übrigen großen Städten . . . . . 500 u. weniger.

Wenn hiernach in preußischen Staaten unter 74 Einw. ein Jude ist (im Großherzogthum Posen unter 16 Einw. ein Jude), so stellt sich dies Verhältniß vergleichungsweise mit anderen Staaten so:

In preußischen Staaten	1 Jude	auf	74	Einw.,
" östreichischen Staaten	1 "	"	57	"
" Baiern	1 "	"	71	"
" den Niederlanden	1 "	"	61	"
" Würtemberg, wo die Juden sehr ausgedehnte Freiheiten genießen	1 "	"	149	"
" Frankreich	1 "	"	487	"
" Großbrittanien und Irland .	1 "	"	2076	"

Was daher für Frankreich und England angemessen erscheint, dürfte es deshalb noch nicht unbedingt für Preußen (resp. Posen) seyn.

Neben diesen Bevölkerungs-Verhältnissen darf die Gesetzgebung nicht die Stellung außer Acht lassen, welche die Ju-

den in preußischen Staaten bisher gewonnen haben. Es ist bekannt, wie die Ausgezeichnetsten dieses Stammes an Intelligenz, Bildung und Vermögen den Ersten des Landes kaum nachstehen, und wie der Mittelstand in Verhältnissen lebt, welche denen der christlichen bürgerlichen Bevölkerung ziemlich gleichkommen; während die geringe, ungebildete und ärmere Klasse der Juden sehr selten den Acker bebaut, selten Gewerbe treibt und sich in der Regel mit dem Klein-Handel beschäftigt, welchem sie mit eben so viel Gewandtheit als Ausdauer obliegt.

Dabei mußte die frühere rücksichtlich der Juden ziemlich in ganz Europa gültige Gesetzgebung, welche auch in einem bedeutenden Theil des preußischen Staats noch jetzt besteht, alle Juden als eine Kaste absondern, zusammenhalten und dahin führen, daß die sonst in sehr verschiedenen Verhältnissen lebenden Mitglieder dieser Religionspartei sich doch stets in vieler Beziehung als Genossen anerkannten, überall wiederfanden und einander unterstützten.

Nach den dem Landtage vorgelegten Bericht und Nachweisungen des Justiz-Ministeriums hat eine Vergleichung der Angeschuldigten jüdischen Glaubens mit denen christlicher Konfessionen ein für erstere ungünstiges Resultat ergeben.

Nach der Tabelle (S. 37) war 1839 im Ganzen der 133ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 135ste ein Christ, der 84ste ein Jude. — Und im Jahre 1834 im Ganzen der 166ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 162ste ein Christ und der 82ste ein Jude. Die Aeußerungen der einzelnen Gerichtshöfe sind abgedruckt, nach einigen dieser und nach dem Bericht des Justiz-Ministeriums sollen die meisten Verbrechen der Juden gegen das Eigenthum gerichtet seyn und aus Eigennutz und Gewinnsucht herrühren; auch will man hier und da bemerkt haben, daß diese Verbrechen häufiger gegen Christen als gegen Glaubensgenossen gerichtet sind.

Es ist mehrseitig geltend gemacht worden, daß diese Zahlen- und Tabellen-Resultate wenig gegen die Juden beweisen könnten, namentlich deshalb, weil die jüdische Bevölkerung, welche fast nur in Städten wohnt, mit der ganzen, auch ländlichen übrigen Bevölkerung verglichen worden sey, während sie nur mit der städtischen Bevölkerung hätte verglichen werden können und sollen.

Die Wahrheit dieses Einwurfs kann nicht in Abrede gestellt werden, denn es ist nur zu bekannt, daß die Bevölkerung der Städte unendlich viel mehr Verbrechen begeht, als die des Landes.

Im Allgemeinen ist zweifelsohne anzuerkennen, daß die jüdische Bevölkerung, namentlich in den Landestheilen, in welchen sie in geordneten und freieren Verhältnissen lebt, in Bildung und Gesittung bedeutende Fortschritte gemacht und an den Tag gelegt hat.

Noch wichtiger für die hohe Kurie und die hier zuerst zur Beantwortung vorliegende Frage ist der jetzige Zustand der rücksichtlich der Juden in preußischen Staaten gültigen Gesetzgebung.

Hiernach ergeben sich für die Verhältnisse der Juden in demselben Staate ungefähr 15 wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, und, wenn man die geringeren Modifikationen in den kleineren Landestheilen mitrechnet, ergibt sich eine noch viel größere Zahl.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Compilation über die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten einen ansehnlichen Oktavband von 516 Seiten füllt. Während circa 126,000 Juden den Christen ziemlich gleich behandelt werden, leben etwa 80,000 in demselben Staate unter sehr drückenden, Gewerbe und Eigenthum schwer beschränkenden Bestimmungen.

Erst in allerneuester Zeit hat die Weisheit Sr. Majestät des Königs wenigstens in drei Punkten eine Gleichförmigkeit anbefohlen. Durch ein Gesetz vom 31. Oktobber 1845 sind alle preußischen Juden der Militärpflicht unterworfen worden, und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat den Juden überall den Betrieb stehender Gewerbe gestattet.

Nach den vorstehend entwickelten Verhältnissen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die schon mehrfach verheißene Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate nicht nur nützlich, sondern ein dringendes Bedürfniß ist, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staates unter feste Normen zu bringen, als auch, um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn, bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, unterliegen.

Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einstimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Gesetz-Entwurfes enthalten ist, so war dieselbe ebenmäßig auch der Ansicht, daß die nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen für jetzt ihren übrigen Glaubensgenossen noch nicht gleich zu stellen seyn werden.

Diesen letzten Punkt wegen der nicht naturalisirten Juden in Posen habe ich mir erlaubt, deshalb nur vorläufig hier zu berühren, weil der Eingang des Gesetzes, welchen vorzulesen ich die Ehre hatte, selbst sagt, daß für Posen noch einige besondere Bestimmungen nothwendig seyn würden und dadurch gleich eine Trennung des Gesetzes in zwei Abschnitte gegeben wird, wovon der erste die Juden im Allgemeinen behandelt und der zweite diejenigen Bestimmungen enthält, welche vorläufig noch für die Juden in Posen besonders nothwendig sind.

Aus der Rede des Staatsministers **Dr. Eichhorn** heben wir Folgendes hervor:

Ich wende mich zur Idee des vorgeschlagenen Gesetzes selbst, zu seinem Zwecke und seinem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung. Der Zweck des Gesetzes ist einmal darauf gerichtet, die Bestimmungen des Edikts von 1812 auszudehnen auf diejenigen Provinzen, die nach dem Jahre 1812 mit der Monarchie wieder oder neu vereinigt worden sind, insofern dort der Zustand der Juden ungünstiger angefunden ward, als das Edikt ihn bestimmt.

Neben dieser Ausdehnung ist ein anderer Zweck, die früheren Rechte, welche die Juden gegenwärtig nach dem Edikt von 1812 und den nach diesem später ergangenen Verordnungen besitzen, durch neue zu erweitern, endlich auch die Kultusverhältnisse und das Unterrichtswesen der Juden zu ordnen, was das Gesetz vom Jahre 1812 sich vorbehalten hatte. Es ist also die Tendenz des Gesetzes in Beziehung auf die Verbesserung des Zustandes der Juden überall ein Fortschreiten. Hier und da scheint die Ansicht vorzuwalten, als seyen durch das neue Gesetz bestehende Rechte der Juden, insbesondere auch solche, die sich aus dem Edikt vom Jahre 1812 herleiten ließen, beschränkt worden. Eine solche Beschränkung liegt durchaus nicht in der Intention des Gouvernements, sie hat auch nicht stattgefunden. Es kommt nur auf die richtige Auffassung der Verhältnisse an.

In Beziehung auf diejenigen Provinzen, die nach Erlassung des Edikts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Monarchie neu hinzugekommen sind, bemerke ich, daß mit Ausnahme derjenigen Landestheile, die zu Frankreich, dem Großherzogthume Berg und zum Königreich Westfalen gehört haben, der Zustand der Juden wesentlich derselbe war, wie er vor 1812 in der preußischen Monarchie bestand, gegründet nämlich auf das sogenannte Schutzverhältniß; da leuchtet denn gleich ein, daß für diese Provinzen das gegenwärtige Gesetz die größte Wohlthat ist. In Beziehung auf die Lande, die früher zu Frankreich, zu Berg und zu Westfalen gehört haben, ist zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrschaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, den Christen gleichgestellt waren. Sie hatten dem Prinzip nach alle Rechte mit den Christen gemein. Dessenungeachtet hat im Jahre 1808 der Kaiser Napoleon ein Dekret gegeben, wodurch gesetzlich die Präsumtion der Unredlichkeit gegen die Juden ausgesprochen wurde. Dies ist das Härteste und das Schmachvollste, was gegen Einwohner und Bürger eines Staates verhängt werden konnte. In Folge dessen wurden sie auch nicht für würdig befunden, als Zeugen bei den Assisen aufzutreten. Wenn ein solches Dekret in den Rheinlanden ganz aufgehoben wird, so geschieht schon allein dadurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westfalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliehenen Rechte nicht durch spätere Dekrete zurückgenommen oder beschränkt. Man könnte daher vielleicht fragen, wenn in denjenigen Landestheilen, welche zu Berg und Westfalen gehört haben, den Juden gleiche bürgerliche Rechte zustanden, ob nicht durch die Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich durch die Ausdehnung des Edikts von 1812, die Juden in Nachtheil gesetzt wurden.

Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1812 und auch nach dem jetzigen Gesetz-Entwurf, soll immer noch in Beziehung auf politische Rechte ein Unterschied zwischen Juden und Christen stattfinden. Es fragt sich daher: ist es recht, daß auch auf die gedachten Landestheile, welche früher günstigere Gesetze für die Juden hatten, dennoch der gegenwärtige Gesetzesvorschlag ausgedehnt werde?

Hierüber bemerke ich Folgendes: Trennt man die sogenannten politischen Rechte, welche das Edikt von 1812 den Juden nicht zutheilt, in solche, die sich in der Mitwirkung an ständischem Beirath oder in der Theilnahme an der Staats-Verwaltung kundgeben, so ist, was die erste Klasse politischer Gerechtsame anlangt, bereits durch die Einführung der kreis- und provinzialständischen Einrichtungen die Sache auch für die gedachten Landestheile längst entschieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politischer Rechte oder auf die Frage, ob die Juden Staatsämter bekleiden können, so wird es einleuchten, daß die Juden in den ehemaligen Großherzoglich bergischen und westfälischen Landestheilen für sich allein und besonders keinen Anspruch machen können, zu Staatsämtern zugelassen zu werden. Die Fähigkeit zu Staatsämtern ist ein Gegenstand des inneren preußischen Staatsrechts, sie kann nicht provinziell verschieden seyn, das Prinzip des inneren Staatsrechts über die Fähigkeit zu Staatsbeamten ist nothwendig ein allgemeines. Wie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit dem Uebertritt in den neuen Staats-Verband im Allgemeinen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, welche dieses innere Staatsrecht zuläßt, so gilt dieser Grundsatz besonders auch von dem Rechte auf Staats-Aemter. Das innere preußische Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Aemtern nur Christen zu. Es kann also nicht gesagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Westfalen und zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, mit der Ausdehnung der Bestimmung des Edikts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie solches durch den neuen Gesetz-Vorschlag geschehen wird, irgend eine Verletzung stattfindet. Ich füge noch hinzu, es ist auch seit der Besitznahme dieser Landestheile nie ein Anspruch auf eine Anstellung gemacht worden, und nie hat auch eine Anstellung von Juden stattgefunden.

Das wollte ich nur bemerken zur Widerlegung jeder irrigen Vorstellung, als ob durch das Edikt, indem es auf einer Seite die Rechte der Juden ausdehnt, auf der anderen Seite eine Beschränkung schon erworbener Rechte herbeigeführt würde.

Was die neuen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Beziehung auf Kultusverhältnisse und Unterrichtswesen anlangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Staat will sich auf keine Weise einmischen, er will den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Kultusverhältnisse selbst zu ordnen, er will ihnen dabei nur zur Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Kultusverhältnisse bloße Privat-Gesellschaften bildeten, sollen sie künftig Corporationen einrichten können. In anderen deutschen Staaten glaubte man, nach dem Vorgange Frankreichs unter Napoleon, den Juden dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, daß man ihr Kultuswesen in einer gewissen hierarchischen Weise organisirte, daß man Synagogen-Behörden oder, wie man sie auch nennt, Konsistorien errichtete, oder daß man Landrabbiner bestellte und ihnen besondere Rechte, Attribute in Beziehung auf Kultusverhältnisse beilegte. Auf dieses System wollte die Königliche Regierung nicht eingehen, sie fand darin eine zu große Einmischung von Seiten des Staats in die religiöse Gemeinschaft der Juden. Sie glaubte um so weniger, sich dazu entschließen zu dürfen, als gerade in der jetzigen Zeit eine große religiöse Bewegung unter den Juden sich kundgibt. Dies schließt jedoch nicht aus, wenn Synagogen-Vereine gebildet sind, wenn sie einen korporativen Bestand gewonnen haben und die Juden sonstige Wünsche wegen anderweiter Organisation ihrer Kultus-Verhältnisse an die Regierung bringen, daß man mit Rücksicht auf diese Wünsche ihre weiteren Einrichtungen oder Anordnungen zuläßt, jedoch darf diese Zulassung nicht zu einer positiven Einmischung übergehen. Nur in Beziehung auf eine Frage glaubte die Regierung auf die Bildung eines Organs hinwirken zu müssen. Es treten nämlich unter den Juden mancherlei religiöse Bewegungen und Spaltungen hervor. Wollen sich bisher zu einem Gottesdienst vereinte Juden trennen, so entstehen hierbei Fragen, welche nothwendig auch äußere Verhältnisse berühren, und die daher auch nur unter Mitwirkung des Staats geordnet werden können. Blos in Beziehung darauf glaubte die Königliche Regierung die Bildung eines Organs hervorrufen zu müssen, was wesentlich auch nur aus der freien Wahl der Synagogen-Gemeinde hervorgehen soll. Dies Organ soll nicht herrschen, sondern begutachten; die Gutachten sollen von der Gemeinde nur freiwillig beachtet werden, dem Staate aber sollen sie eventuell zum Anhalte dienen, um in Beziehung auf äußere Verhältnisse das zu thun, was dem Rechte gemäß ist.

In Absicht des Unterrichtswesens ist die Grund-Idee des Gesetzes folgende: Die Juden sollen wie andere geduldete religiöse Gemeinschaften, wenn sie es zweckmäßig finden, auch besondere Schulen bilden können, vorausgesetzt freilich, daß die Schulen das in der That leisten, was nach den Staatsgesetzen überhaupt von Schulen gefordert wird; die Juden sollen jedoch zur Anlegung solcher besonderen Schulen auf keine Weise gedrängt werden, es soll ihnen nur in Absicht des Schulwesens dieselbe Freiheit gegeben werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die christlichen Religions-Gesellschaften verschiedenen Bekenntnisses zulässig ist. Dabei sollen die Juden nach wie vor freien Zutritt haben zu allen christlichen Bildungs-Anstalten ohne Unterschied von der Elementar-Schule bis zur höchsten Unterrichts-Anstalt; freilich in Beziehung auf die Frage, ob bei öffentlichen Anstalten, welche bisher einen christlichen Charakter gehabt haben, auch jüdische Lehrer anzustellen seyen, in Beziehung hierauf ist eine Ausnahme gemacht.

So viel über die Idee, den Zweck des Gesetzes und sein Verhältniß zu der bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen.

Ich glaube noch zwei Hauptpunkte besonders berühren zu müssen, welche tief in die ganze Oekonomie des Gesetzes eingreifen und prinzipiell mehr oder minder die abweichenden Bemerkungen veranlaßt haben, welche von Seiten der Abtheilung gegen das Gesetz gemacht worden sind. Der eine Punkt betrifft die jüdische Corporation oder die Judenschaften. Es ist das Gesetz so aufgefaßt worden, als sey es Tendenz desselben, eigene politische Gemeinden der Juden zu bilden, und dies hat man nicht zweckmäßig gefunden, so wenig im Interesse der Judenschaften selbst, als im Interesse der öffentlichen Ordnung.

Ich will mich über die Idee, welche die Königliche Regierung bei den Corporationen des Gesetz-Entwurfs hat, näher auslassen. Es sollen keine neuen Corporationen erst geschaffen werden, sondern das Gesetz nimmt gegebene, wirklich sich vorfindende Zustände auf. In großen Städten, z. B. hier in Berlin, haben wir eine Gemeinschaft von Juden, die sich selbst Judenschaft nennt, deren Vorstand in seinen Eingaben an die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sich so unterzeichnet:

„Vorstand und Aelteste der Judenschaft in Berlin."

Diese Judenschaften, welche existiren, ziehen in den Kreis ihrer Thätigkeit zunächst und hauptsächlich Kultus-Verhältnisse; sie sind also zunächst und wesentlich Synagogen-Vereine. Diese Synagogen-Vereine üben zugleich eine Fürsorge für die jüdischen Schulen aus; und ich muß rühmend anerkennen, daß gerade von der berliner jüdischen Gemeinde sehr viel für die Erziehung der jüdischen Jugend geschieht, mit großem Ernst und mit nicht geringem Erfolge.

Ferner dehnt sich die Thätigkeit dieser Judenschaft auch auf die Armenpflege, auf die Fürsorge für arme Juden aus. Das sind Gegenstände, die ohne Zuthun des Staates, von selbst aus der Natur der Verhältnisse sich als Geschäfte der Judenschaften gebildet haben. Um nun diese Geschäfte mit größerem Erfolge üben zu können, sollen diese Judenschaften Corporationsrechte erhalten. Existirt einmal eine solche Corporation, der nicht verwehrt ist, diese eben von mir bezeichneten Gegenstände zusammen in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, wobei immer die Synagoge der Kern bleibt, so schließen sich sehr leicht noch andere gemeinnützige Veranstaltungen an. Als man die Verordnung für das Großherzogthum Posen im Jahre 1833 gab, hat man schon diese eben von mir bezeichneten drei Gegenstände in die Summe der Aufgaben aufgenommen, die die jüdische Corporation dort zu lösen hat. Man hat aber noch eine neue Aufgabe hinzugefügt. Dort gibt es nämlich viele verwahrloste Juden, die deshalb noch nicht in der Lage sind, daß man sie naturalisiren kann. Es ist wichtig, daß für die Kinder dieser Juden, welche die Schule verlassen, gesorgt werde, um sie einem angemessenen Lebensberuf zuzuführen, um sie so viel als möglich dem Schacher zu entziehen. Es wurde daher in der Verordnung für Posen auch diese Fürsorge als eine Aufgabe

der Corporation aufgenommen, und nach dem Vorgange dieser Verordnung ist eine ähnliche Bestimmung auch in dem jetzigen Gesetz-Entwurf enthalten. Man hat sodann noch etwas Anderes hinzugenommen. Nach der jetzigen Verfassung haben die Juden im Allgemeinen Anspruch auf Stellen von Stadtverordneten und auf Gemeinde-Aemter. Wenn das Vertrauen der Gemeinde sich ihnen zuwendet, können sie zu Stadtverordneten gewählt werden; wenn aber das Vertrauen sich ihnen nicht zuwendet, so kann auch eine größere jüdische Bevölkerung in der Versammlung der Stadtverordneten gar nicht vertreten seyn. Es schien angemessen, im Interesse der Juden festzusetzen, daß im Verhältniß der Zahl der Juden in der Gemeinde auch wirklich Juden in die Versammlung der Stadtverordneten aufgenommen werden. Sind diese von der Judenschaft gewählten Mitglieder aufgenommen, so sollen sie aber nicht die speziellen Interessen der Judenschaft, der übrigen Bevölkerung gegenüber, allein vertreten, sondern sie sind Repräsentanten der Gemeinde im Ganzen, wie die übrigen Mitglieder, sie treten nur in Folge der Berufung ihrer jüdischen Glaubensgenossen ein und werden allerdings von ihrer jüdischen Anschauung und Auffassung der Verhältnisse aus die Dinge beurtheilen, prüfen und insoweit das Interesse ihrer Glaubensgenossen wahrnehmen; sie sind aber als Stadtverordnete dennoch zu nichts Anderem verpflichtet, als für das Wohl der ganzen Gemeinde zu sorgen. Es ist dem ganz ähnlich, wenn Glieder der Ritterschaft oder aus dem Stande der Städte in die ständische Versammlung berufen werden. In keinem anderen Sinne sollten nach dem Gesetz-Entwurfe die Juden als Stadtverordnete nach einer festen Regel aufgenommen werden. Es ist noch hinzugefügt, daß hinsichtlich dieser Einrichtung in keiner Weise ein Zwang stattfinden soll. Die Juden sollen nicht zur besonderen Wahl von Stadtverordneten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung angehalten werden; eben so wenig sollen die bestehenden Kommunen gezwungen werden, eine solche besondere Wahl jüdischer Stadtverordneten zuzulassen, sondern die Einrichtung soll auf dem Wege freier Vereinbarung getroffen werden; wo eine freie Vereinbarung nicht stattfindet, fällt die Sache von selbst weg. Dennoch hat man Einwendungen im Interesse der Juden und der öffentlichen Ordnung dagegen gemacht. Man sagt: Ja, wenn auch nicht absichtlich das Gesetz die Juden absondern und getrennt halten wolle, so führe doch am Ende die Einrichtung dahin, das sey nicht gut, man müsse vielmehr Alles anwenden, damit die Juden sich nicht absondern, sondern daß sie mit der christlichen Bevölkerung vermischt werden. Also soll doch Zwang angewendet werden, und zwar für die Vermischung. Darauf läuft die der vorgeschlagenen Einrichtung widersprechende Ansicht hinaus. Selbst da, wo eine Neigung bei den Juden zu einer solchen Vereinigung vorhanden ist, wo von Seiten einer städtischen Kommune kein Widerspruch stattfindet, soll sie dennoch nicht zugelassen werden! Da könnte man fragen: Ist das nicht eher eine Beschränkung der Freiheit, als eine Vermehrung derselben, ist es nicht mehr eine Verschlimmerung des Zustandes der Juden, als eine Verbesserung desselben? Eben so wenig erscheint der Einwand, welcher aus dem Interesse des Staates gegen die beabsichtigte Einrichtung abgeleitet wird, an sich motivirt. Es soll ja die freiwillig zwischen der Judenschaft und den Vertretern der Stadtgemeinde vereinbarte Maßregel nirgends ohne Genehmigung der Regierung ins Leben treten. Insbesondere steht auch nichts im Wege, eine Vereinigung auf Zeit zu gründen, auf 10 und 20 Jahre, nicht permanent, um die Erfahrung zu befragen. In einem Staate, der den Juden die größten Begünstigungen hat zu Theil werden lassen, die in Deutschland bis jetzt gewährt sind — ob sie auch ins Leben getreten, weiß ich allerdings nicht — in Württemberg, ist man so weit gegangen, daß man sogar jüdische politische Gemeinden in eigenen Markungen sich etabliren läßt. Der betreffende Gesetzvorschlag ist also einerseits aus wohlwollender Tendenz der Regierung, die den Zustand der Juden verbessern will, und andererseits ohne Besorgniß einer Gefahr für die öffentliche Ordnung geschehen. Bei Gelegenheit der beabsichtigten Bildung korporativer Verhältnisse unter den Juden gibt sich etwas kund, was oft der Staatsverwaltung hindernd entgegentritt, nämlich eine Scheu vor jeder neuen organischen Bildung in unseren gesellschaftlichen Zuständen überhaupt. Nachdem der Reichthum organischer Bildung in frühren Zeiten größtentheils aus unseren gesellschaftlichen Zuständen verschwunden ist, glaubt man, aus Furcht der Wiederkehr ähnlicher Einrichtungen, die sich überlebt hatten, überall bei Zeiten dagegen eintreten zu müssen, wo neues korporatives Leben sich entwickeln und bilden will.

Ich erinnere dabei an die korporativen Verbände in Beziehung auf das Gewerbe. Nachdem die hierauf sich beziehenden organischen Einrichtungen, die man unter dem allgemeinen Worte Zunftverfassung begreift, aufgehört haben, fühlt man jetzt gleichwohl das Bedürfniß, daß wieder etwas gefunden werden müsse, um die ungemischte massenhafte Anhäufung zu allen Thätigkeiten im Gebiete der Gewerbe wieder zu gliedern und die mit jener Vermischung für die Gesellschaft entstandenen Nachtheile abzuwenden. Für diesen Zweck sind bekanntlich in der neuen Gewerbe-Ordnung Andeutungen niedergelegt, deren Wichtigkeit jetzt schon anfängt, anerkannt zu werden; aber man scheut sich doch noch, recht Hand anzulegen. Wie nothwendig es gleichwohl sey, daß geholfen werde, das beweist der große Trieb nach Associationen, nach Vereinen. Dennoch scheitern die meisten Versuche, die gemacht werden, und warum? Sie finden keinen recht festen Mittelpunkt, keinen Kern, woran sie sich anschließen könnten und so bleiben sie nur Conceptionen, sie zerrinnen und lassen nichts hinter sich zurück. Aber daß dieser Trieb so mächtig ist, das beweist zu gleicher Zeit das Bedürfniß organischer Gestaltungen in der Gesellschaft. Wenn also irgendwo etwas von selbst auftaucht, ohne Zuthun des Staates, was ein organisches Leben gewinnen will, wo man sich überzeugt, daß dieses Leben, was sich zu bilden beginnt, nicht die bestehende öffentliche Ordnung stört, wobei man es in der Hand hat und behält, die Modalität des Fortschreitens zu bestimmen, da ist die Gelegenheit nicht zu versäumen, den leeren Raum wieder mit neuen Lebensformen anzufüllen. Wenn ein Streben dieser Art sich kundgibt, ist es da nicht Pflicht einer aufmerksamen Regierung, einer Regierung, die sich die Mühe gibt, so viel sie es vermag, sich inmitten der Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Kraft sich kundgibt, ist es nicht Pflicht derselben, statt zu hemmen, statt zu zerstören, vielmehr das keimende neue Leben sich bilden zu lassen, langsam, angemessen, immer die Erfahrung zu Rathe ziehend? Das ist die Auffassung, woraus der Vorschlag wegen dieser judenschaftlichen Corporationen hervorgegangen ist. Stößt man sich an den Namen Judenschaft? Ich habe schon die Ehre gehabt zu bemerken, daß eine der geachtetsten und größten Gemeinden, die Gemeinde von Berlin, sich Judenschaft nennt. Also daran kann es nicht liegen. Ich bitte, sich immer zu vergegenwärtigen, daß der Kern der Verbindung die Synagoge bleibt, um die sich das andere anschließt.

Der zweite Punkt, den ich noch besonders berühren möchte, ist der: Man wird wohl die Frage aufwerfen, warum, nachdem man durch das vorgeschlagene Gesetz die Bestimmungen des Edikts von 1812 habe erweitern wollen und auch wirklich erweitert habe, man nicht noch weiter gegangen sey, warum man nicht völlige Gleichheit, namentlich auch hinsichtlich der politischen Rechte, zugelassen habe? Auch über diesen Punkt hat die Königl. Regierung eine sorgfältige Prüfung angestellt, und Stimmen aller Art vernommen. Sie hat zuerst die Wünsche und Anträge der Juden selbst gehört, sie hat die Behörden in der ganzen Monarchie zur Begutachtung aufgefordert, sie hat die Anträge der Stände vernommen, sie hat endlich auch die Presse in Bezug auf das Für und Gegen nicht unbeachtet gelassen.

Sehr beachtenswerthe Stimmen in allen diesen Gebieten, welche ich eben berührt habe, sprachen sich für die vollständige Gleichstellung aus, während andere eben so beachtungswerthe Stimmen auf das entschiedenste sich dagegen erklärten. . . . .

Es waren verschiedene Sprachen, die der Königlichen Regierung gegenüber geführt wurden. Wie sollte sie dieser Verschiedenheit gegenüber sich entschließen? Sollte sie das Bestehende bis zu dem Maße ändern, die Schranken bis zu der Gränze aufheben, daß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, gänzlich unberücksichtigt blieben? Oder war es nicht nothwendig, hier des Weitergehens über die Vorschläge des Gesetz-Entwurfes hinaus sich zu enthalten? Wie ich schon vorhin erwähnt habe, sind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Provinzialstände verlangt haben, den Juden solle zum Theil genommen werden, was das Edikt vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn die Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit der Rechte zugestehen wollte, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen sich wieder erheben würden. Ich erinnere an den Vorgang in Frankreich. Dort war ihnen völlige Rechtsgleichheit gegeben, und Napoleon hat sich gedrungen gefühlt, sein für die Juden so schmachvolles Dekret zu erlassen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte, der beginnenden Berathung vorauszuschicken.

Fürst zu Lynar: Ich will auf einen Einwand eingehen, den man gegen die Emancipation der Juden zu machen gewohnt ist, es ist der: daß in einem christlichen Staate die Juden unmöglich politische Rechte ausüben könnten. Ich glaube nicht, daß der christliche Staat als ein Hinderniß betrachtet werden könne, indem die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, und mithin auch die Anerkennung der Rechte der Juden, recht eigentlich die Pflicht eines christlichen Staates ist.

Ich halte nämlich den christlichen Staat keineswegs nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Aeußerlichkeiten (denen ich übrigens die innigste Verehrung zolle) in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Nein, meine Herren, der christliche Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, die christliche Grund-Idee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese christliche Lebens-Idee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anwendung die — Versöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthums — die Versöhnung, welche, nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet.

Die christliche Staats-Idee ist mithin die Versöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Versöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch denen zu gute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinüber gezogen werden zur Annahme des christlichen Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung finden möge.

Von diesen Ansichten geleitet, halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht geeignet, dem Bedürfnisse zu genügen, und ich wage daher den Antrag: die hohe Kurie wolle diesen Entwurf ehrfurchtsvoll ablehnen und dagegen Se. Majestät unseren Allergnädigsten König und Herrn eben so ehrfurchtsvoll bitten, einen anderen Gesetzentwurf vorbereiten zu lassen, in welchem die Emancipation der Juden ausgesprochen oder doch vorbereitet werden möge.

Marschall: Dies würde involviren, daß die Berathung nicht weiter fortzusetzen sey und ich frage also, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet? (Wird nicht ausreichend unterstützt.) Er hat sie nicht gefunden.

Hiernächst ergriff Graf York das Wort und entwickelte vom Rechtsstandpunkte aus die Gründe, welche ihm für eine freiere Gestaltung der jüdischen Verhältnisse zu sprechen scheinen. Ein Gleiches that Graf Dyhrn, der sich aber nicht so sehr auf das strenge Recht, als vielmehr auf allgemeinere Gründe der Politik, der Moral und der Billigkeit stützte. Der Redner berief sich hierbei auf die Emancipationsbill, indem er meinte, wie diese eine hundertjährige Ungerechtigkeit gegen die Katholiken gut gemacht, so möge man nicht anstehen, jetzt eine tausendjährige gegen die Juden gut zu machen. Ueber diese Aeußerungen hatte jedoch der Redner einen harten Angriff vom Fürsten v. Lichnowsky zu erfahren, der sich den Vergleich zwischen Katholiken und Juden nicht gefallen lassen wollte. Es kam hierbei zu ziemlich polemischen Aeußerungen, indem auch der Graf Dyhrn seine Ansichten weiter erläuterte. Nach allen diesen Vorverhandlungen ging man endlich zur Berathung des Gesetzentwurfs selbst über, dessen 13 erste Paragraphen, wie schon gestern gemeldet, mit einigen Amendements angenommen wurden.

Marschall: Wir kommen jetzt zur Berathung der einzelnen Paragraphen, da es kaum nöthig seyn wird, eine Frage dahin zu richten, ob das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes anerkannt wird, indem die Abtheilung darauf anträgt und im Laufe der Berathung von keiner Seite eine entgegenstehende Bemerkung gemacht worden ist.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

Nach §. 17 des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Landtag ist zwar

„die Fassung der vorgelegten Gesetze von der Berathung des Landtags ausgeschlossen",

und die Abtheilung ist gewiß bereit, sich dieser Anordnung zu unterwerfen.

Um aber ihre Vorschläge deutlich und präzis zu fassen, hat dieselbe sich mehrfach erlaubt, jene in eventuellen Gesetzes-Worten auszusprechen, da sonst oft die nöthige Klarheit nicht zu erreichen gewesen wäre; sie hat aber selbstredend dadurch in keiner Weise die Fassung des künftigen Gesetzes antizipiren oder unbefugt in dieselbe eingreifen wollen.

Zum

Abschnitt I.

und dessen ersten Paragraphen, welcher das Grundprinzip des Gesetzes enthält, wurde zwar einerseits beantragt, daß grundsätzlich außer gleichen bürgerlichen den Juden auch gleiche politische Rechte zugesichert werden möchten, und von einer anderen Seite, daß das „bürgerlich" aus dem §. 1 weggelassen werden möchte. Die überwiegende Majorität der Abtheilung entschied sich aber dahin, den §. 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir noch hinzuzusetzen, daß diese unveränderte Beibehaltung der Fassung sich auch dadurch noch rechtfertigen möchte, daß der Antrag, das Wort „bürgerliche" zu streichen oder das Wort „politische" hinzuzusetzen, die Ansicht derer ist, die auf eine vollständige Emancipation dringen. Sollte nun späterhin sich herausstellen, daß diese Ansicht die Majorität der Kurie gewinnt, so möchte daraus die Veranlassung folgen, auch diesen Paragraphen zu ändern. Da ich aber nicht glaube, daß dies der Fall seyn wird, so bin ich der Ansicht, daß es bei dem Paragraphen, wie er jetzt gefaßt ist, bleiben möge.

Marschall: Es würden diejenigen, die für die Annahme des Paragraphen, wie er im Entwurfe vorliegt, stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): „§. 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören."

Zu §. 2. Die Abtheilung theilt ganz die Absicht des Gesetzes dahin, daß es gut und heilsam ist, die Juden rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Recht beständige Körperschaften zu vereinigen, und glaubt auch, daß, wo es äußerlich thunlich ist, die Gründung besonderer Schulen von diesen Corporationen ohne Schaden ausgehen kann. Sie ist auch damit einverstanden, daß in dem Gesetze §. §. 1 und 2 und ferner die Bekenner des mosaischen Glaubens am besten „Juden" zu nennen seyn werden; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der vorgenannten Körperschaften sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken haben werde, und ist daher, und weil der landübliche Ausdruck „Judenschaft" oft auch auf politische Vereine und Rechte oder Pflichten, z. B. Schulden der Judengenossenschaften, bezogen wird, der Meinung, daß die Benennung „Judenschaft" für die zu bildenden Vereine zu vermeiden und statt dessen der Ausdruck:

„Synagogen-Verein"

zu wählen seyn möchte.

Die Abtheilung hält dafür, daß es der ferneren sittlichen Entwickelung der Juden nicht förderlich seyn kann, sie in bürgerlichen Verhältnissen gesetzlich abzusondern und alle in eine Kaste zusammenzudrängen, sondern glaubt, daß die Vermischung der Juden mit den Christen am besten dazu führen werde, jene von der in Europa allgemein verbreiteten Bildung und Gesittung zu durchdringen.

Das System der Absonderung und mehr oder weniger Bedrückung der Juden ist seit der Zerstreuung derselben über die Erde nun ungefähr 1700 Jahre befolgt worden, hat aber nicht dahin geführt, die Juden in Sitte und Gesinnung den Christen gleich zu machen.

Die Abtheilung hat daher mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Wort „Judenschaften" als Bezeichnung der Corporation abzulehnen und mit 7 gegen 1 Stimme beliebt, vorzuschlagen, daß im §. 2 statt dessen das Wort: „Synagogen-Verein", und weiter im Text des Gesetzes, wie es paßt, ebenfalls die Worte: „Verein" oder „Synagogen-Verein" gebraucht werden mögen.

Daß alle Juden verpflichtet sind, sich zu einem Synagogen-Verein zu halten und die Bezirke angemessen von der Behörde abgegränzt werden müssen, wird von der Abtheilung einstimmig als nothwendig anerkannt.

Minister Eichhorn: Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Das Gesetz will nichts Anderes, als was

sich bereits vorfindet, aufnehmen und das korporative Leben sich entwickeln lassen, ohne daß es irgend der bestehenden politischen und bürgerlichen Ordnung nachtheilig werden könnte. Es finden sich jetzt in den Vereinen, welche man Judenschaft nennt, Thätigkeits-Aeußerungen hauptsächlich für den Kultus. Das bildet den Kern des ganzen korporativen Bestandes, und daran hat sich, wie von selbst, naturgemäß angeschlossen auch eine Fürsorge für das Schulwesen der Juden und für die Armenpflege. Das findet sich bereits vor und soll mehr Leben gewinnen; es mag auch noch mancherlei in sich tragen, das einer Ausbildung fähig ist, und diese gewinnen soll, aber keineswegs um das Judenthum selbst, um die Absonderung den Juden zu erhalten, sondern um diejenigen Kräfte, welche den Juden selbst innewohnen, zu ihrer Verbesserung, zu ihrer Veredelung nutzbarer zu machen. Dies beabsichtigt das Gesetz. Es wollte dabei der Erfahrung nicht vorgreifen. Nur die Fürsorge für die aus der Schule entlassenen jüdischen Knaben ist aus dem Gesetze für das Großherzogthum Posen übernommen. Es ist, wenn man will, eine Bevormundung; die Bevormundung soll aber der Corporation selbst in die Hand gegeben werden, weil man voraussetzt, sie selbst hätte das größte Interesse dabei, daß diese jüdischen Knaben wirklich veredelt werden, und daß diese Veredelung eher zu Stande kommt, als wenn Christen sich dieser Aufgabe unterziehen. Sodann ist im Gesetz weiter nichts hinzugefügt, als daß, nachdem jetzt schon die Juden durch freie Wahl Stadtverordnete werden können, im Interesse der Juden unter allen Umständen, nach Verhältniß der jüdischen Bevölkerung, Juden in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen werden können.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, in diesem und in den Paragraphen, wo der Ausdruck „Judenschaft" fernerweit noch vorkommt, an dessen Stelle den Ausdruck „Synagogen-Verein" zu setzen, und diejenigen, welche diesem Vorschlage der Abtheilung beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität von 33 Stimmen hat sich für die Annahme des Vorschlags der Abtheilung erklärt. Derselbe ist also angenommen. Wir kommen zum §. 3.

Referent Graf v. Itzenplitz: Ich erlaube mir, zur Vollständigkeit noch auf etwas aufmerksam zu machen; ich habe es zwar schon vorhin verlesen, es möchte aber überhört worden seyn. Bei §. 2 ist außer dem Namen noch der Hauptpunkt erwähnt, daß jeder Jude verpflichtet sey, sich zu einem Vereine zu halten. Dies scheint durchaus nothwendig, da sonst leicht manche einzeln wohnende Juden übrig bleiben, welche zu gar keiner Synagoge gehören.

Marschall: §. 2 ist mit den von der Abtheilung beantragten Abänderungen angenommen.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 3.

Die Abtheilung hat bei diesem Paragraphen nichts zu bemerken und glaubt auch, daß er pure anzunehmen sey.

Marschall: Ich erwarte, ob eine Bemerkung zu §. 3 zu machen ist. Da das nicht geschieht, so ist der Paragraph angenommen. Wir kommen zu §. 4.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 4.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist §. 4 angenommen.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 5.

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Marschall: Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu §. 6.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 6.

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme.

Marschall: §. 7!

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 7.

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Marschall: §. 8!

Referent Graf Itzenplitz (liest vor): §. 8.

Hierzu hat die Abtheilung nur folgende formelle Bemerkung:

Bei §. 8. fand sich nur eine Bemerkung rücksichtlich der künftigen Fassung seitens der Königlichen Behörde zu machen. Es ist nämlich nicht wohl abzusehen, weshalb in diesem §. so viele Kategorien neben einander mit: „oder" aufgehört sind, da sich solche einander nicht ausschließen. Die Abtheilung war der Ansicht, daß hinter: „welche" die Worte:

„entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder —"

und ferner:

„sonst ohne fremde Unterstützung"

ganz entbehrlich seyn dürften.

Danach würde der Paragraph nach Antrag der Abtheilung so lauten:

„Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche sich selbstständig ernähren, und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Ich bemerke, daß in dem Sinne nichts verändert wird. Es ist eigentlich eine Fassungssache.

v. Quast: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß wir uns nach §. 17 des Geschäfts-Reglements nicht auf die Fassung einlassen dürfen, und daß wir dieses daher nicht beantragen dürfen.

Marschall: Um dies zu erledigen, wird es hinreichend seyn, auf die erklärende Bemerkung hinzuweisen, welche die Abtheilung ihrem Gutachten vorausgeschickt hat. Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so ist der Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung angenommen.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor): §. 9.

Mit dem Inhalte des §. 8, so wie des §. 9, ist die Abtheilung ganz einverstanden, empfiehlt daher solchen zur Annahme.

Marschall: §. 10!

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 10.

Ad §. 10. hat die Abtheilung erwogen, ob der Schluß-Passus, welcher von der Befugniß der Entfernung einzelner Mitglieder handelt, neben dem §. 45 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesetz-Sammlung S. 86 §. 44 noch erforderlich sey, sich aber für unbedingte Beibehaltung dieses Passus und resp. Paragraphen entschieden. Die darin enthaltene Befugniß der Königlichen Regierung ist gewiß nützlich und nothwendig, und da der Vorstand des Synagogen-Vereins nach der Ansicht der Abtheilung nicht als der Vorstand einer politischen Gemeinde, sondern als Kultus- und Schul-Beamte anzusehen seyn werden, so erscheint es deutlicher und besser, den Paragraph unverändert beizubehalten.

Fürst Radziwill: Ich wollte nur bemerken, daß ich nach dem Prinzip, welches ich heute vorausgestellt habe, nicht dafür gestimmt hätte, daß aber die Juden, die sich theils schriftlich über die Gesetzes-Vorlage ausgelassen haben und mit denen ich theils mündlich sprach, sämmtlich diese Einmischung der Behörden wünschen und ich deshalb dafür gestimmt habe.

Marschall: §. 11!

Referent: Das Gutachten sagt zu §. 11.:

Gegen §. 11 findet die Abtheilung um so weniger etwas zu erinnern, als die revidirte Städte-Ordnung von 1831 in den Provinzen Posen, Sachsen und Westfalen gilt, also wohl die Mehrzahl der Juden in Städten wohnt, wo dies Gesetz angewendet wird, und da außerdem dies sehr gut gefaßte Gesetz auch in den Provinzen, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, wohlbekannt ist. Es erscheint daher angemessen, daß, wie in dem Gesetz-Entwurf geschehen, auf die revidirte Städte-Ordnung von 1831 und nicht auf die von 1808 Bezug genommen werde.

Rücksichtlich des materiellen Inhalts dieses Paragraphen beantragt die Abtheilung einstimmig, um mehrerer Deutlichkeit willen noch einen Zusatz.

Nach der allgemeinen preußischen Gesetzgebung über Corporationen (§. 133 Thl. II Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts) können die sämmtlichen Mitglieder einer Corporation die Beschlüsse ihrer Vertreter, hier der Repräsentanten, wieder aufheben. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, ergibt sich aus der Beziehung auf die Städte-Ordnung; nach dieser sind die Bürger nicht befugt, die Beschlüsse der Stadtverordneten wieder aufzuheben; da aber der §. 75 der revidirten Städte-Ordnung, der diesen Grundsatz enthält, sich auf die weiteren Bestimmungen der Städte-Ordnung bezieht, welche auf die Synagogen-Vereine nicht überall und unbedingt passen möchten: so erscheint es nützlich, ja nothwendig, auszusprechen, daß die Mitglieder eines solchen Vereins an die Beschlüsse ihrer Repräsentanten und Vorsteher nach Analogie der Städte-Ordnung gebunden und nicht befugt sind, solche auf Grund des §. 113 Thl. II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts anzufechten oder aufzuheben.

Dieser Zusatz könnte bei §. 11 eingeschaltet und möglicherweise so gefaßt werden:

„Die Mitglieder des Vereins sind daher nicht befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des §. 113 Thl. II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts bleibt ausgeschlossen."

Kultus-Minister Eichhorn: Der vorgeschlagene Zusatz ist ganz in der Intention des Gesetzes, die Regierung hielt jedoch bei Abfassung des betreffenden Paragraphen es für überflüssig, dies besonders auszusprechen. Man nahm nämlich an, daß, wenn die betreffenden Paragraphen des Landrechts über die innern Verhältnisse der Corporationen und moralischen Personen im Zusammenhange aufgefaßt und auf die in Frage stehenden Vereine richtig angewendet würden, es sich von selbst versteht, daß, was die Organe der einen Corporation beschlossen haben, d. h. die Repräsentanten mit dem Vorstande, von der Gemeinde im Ganzen nicht wieder aufgehoben werden könne, denn der Vorstand und die Repräsentanten ständen nicht in dem Verhältniß wie bloße Bevollmächtigte zu ihren Machtgebern. Blos aus dem Grunde, weil sie überflüssig erschien, ist die Beziehung auf die betreffenden Paragraphen des Landrechts nicht ausgesprochen worden. Ich will übrigens die hohe Versammlung hier nicht mit einer juridischen Deduction aufhalten.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch von der Abtheilung aufgefaßt worden, und sie hat nur aus 2 Gründen diesen Zusatz um der Deutlichkeit willen beschlossen. Der erste Grund ist der, daß die Abtheilung darauf angetragen hatte, nicht „Judenschaft" zu sagen, sondern „Synagogen-Verein", um diesen Verein aus dem Gebiete der politischen Gesellschaften in das der kirchlichen zu schieben, und daß dadurch die Analogie der Städte-Ordnung weniger treffend wird. Der zweite Grund ist der, daß der §. 75 der Städte-Ordnung sagt: „Die Stadtverordneten vertreten die Bürgerschaft ꝛc. ꝛc.; nach der weiteren Anordnung dieser „Städte-Ordnung", und dann folgt später in der Städte-Ordnung ein vollkommenes Geschäfts-Reglement. Damit nun durch diese Bestimmung des §. 75 der Städte-Ordnung, wo es heißt: „nach der weiteren Anordnung der Städte-Ordnung", nicht eine Undeutlichkeit entstehe, hat sich die Abtheilung erlaubt, diesen Zusatz aufzunehmen. Die Ansicht des Gesetzes ist nicht verkannt worden.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so ist der Antrag der Abtheilung und somit der Paragraph mit dem vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor): §. 12.

Die Abtheilung empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Marschall: §. 13!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor): §. 13.

Bei §. 13 ist zwar zur Sprache gekommen, wie es angemessen sey, die Stellvertreter nicht besonders zu wählen, sondern die Personen als solche zu proklamiren, welche bei der Wahl der Repräsentanten nach diesen die meisten Stimmen haben. Die Abtheilung theilt diese Ansicht, die darauf bezügliche Bestimmung wird aber mehr in das Statut als in das Gesetz gehören und kann daher jenem überlassen bleiben.

Die Abtheilung empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Graf York: Die Ansicht der Abtheilung ist gewesen, zu Stellvertretern diejenigen zu ernennen, welche nach den gewählten Vorstehern die meisten Stimmen haben, und dadurch die Wahl zu vereinfachen.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch wirklich befürwortet worden. Die Abtheilung ist allerdings der Ansicht gewesen, daß es, anstatt einen Stellvertreter besonders zu wählen, am besten sey, daß diejenigen als Stellvertreter proklamirt würden, die zu Vorstehern gewählt sind, aber die zunächst wenigeren Stimmen erhielten, indessen gehört das nach der Ansicht der Abtheilung in das Statut, und sie hat sich daher nur auf eine historische Notiz beschränkt.

Marschall: Da keine Bemerkung weiter erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Es wird erforderlich seyn, die weitere Fortsetzung zur nächsten Sitzung aufzuschieben. Die nächste Sitzung würde morgen 12 Uhr stattfinden, damit die Abtheilungen nicht verhindert sind, vorher ihre Sitzungen zu halten.

(Schluß der Sitzung nach ¾4 Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 19. Juni. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs- und Baurath Ganzer in Minden den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung zu VII. der Allerh. Kabinetsordre vom 18. Juli v. J., die Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend, wird an alle Bank-Antheilseigner die Aushändigung der auf ihren Namen lautenden Bank-Antheilsscheine, nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen, vom 15. Juli d. J. ab, hier und in den Provinzen bei derjenigen Bankstelle, wo die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen und dabei zugleich nach §. 36 Nr. 1 und §. 98 der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. eine vorläufige Dividende von 3½ pCt. jährlich für das erste Semester d. J., vom Tage der geleisteten Einzahlungen bis Ende Juni d. J. gerechnet, baar ausgezahlt werden.

Jeder Bank-Antheilseigner erhält Anfangs Juli d. J. von dem Königl. Haupt-Bank-Direktorium noch eine besondere schriftliche Aufforderung zur Empfangnahme besagter Papiere und Gelder, nebst Rechnung darüber und ein Schema zur Quittung.

Berlin den 18. Juni 1847.

Der Chef der Bank,
Geheime Staatsminister (gez.) Rother.

Deutschland.

Berlin, vom 16. Juni. Die Herren-Kurie hat in diesen Tagen einen großen Beweis von Mildthätigkeit gegeben. In der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag war die Krankenkasse in der katholischen Kirche erbrochen, und um den baaren Bestand von 32 Thlr. bestohlen worden. Der Fürst Lichnowsky, dem dies zu Ohren gekommen war, legte in der Herren-Kurie einen Kollektibogen aus, worin er „die katholischen Mitglieder" derselben aufforderte, durch milde Beiträge den Schaden zu ersetzen. Die protestantischen Mitglieder verlangten indeß, daß die konfessionelle Bezeichnung gestrichen werde und nachdem der Fürst Lichnowsky diesem Wunsche alsbald gewillfahrt hatte, unterzeichneten sämmtliche Anwesende, einschließlich der Prinzen, in einer Viertelstunde 126 Friedrichsd'or, welche der katholischen Kirche überwiesen wurden.

— Es haben die gesammten Provinzialstände des Großherzogthums Posen, ihren Provinzial-Landtags-Marschall an der Spitze, dem Landtags-Marschall der Stände-Kurie bereits einmüthig die Anzeige gemacht, daß sie ihrerseits über den 19. d. hinaus nicht bleiben könnten, weil bei ihnen am 24. d. M. die Geschäfts-Regulirung aller bürgerlichen Angelegenheiten auf das ganze Jahr hinaus erfolge und somit Jeder durch seine eigenen Interessen um so gebieterischer nach Hause gerufen werde, als Niemand vorher eine Ahnung davon hätte haben können, so lange in Berlin zu seyn. Somit wird denn wahrscheinlich die genannte Provinz schon vor dem Schluß des Landtages einstimmig ihre Plätze räumen.

— Was den Juden-Gesetz-Entwurf betrifft, so verfolgt die Herren-Curie, wie man aus den Debatten ersieht, die Richtung, der politischen Absonderung des Judenthums entgegen zu treten und in dieser Beziehung nur die kirchlichen Verhältnisse zu reguliren. Namentlich wurde dieses in Bezug auf den Begriff der „Judenschaften" bemerkbar, aus welcher man den Bestandtheil der bürgerlichen oder staatlichen Corporation wesentlich herausmerzte, so daß sie eben nichts weiter bleiben, als kirchliche Verbände. Consequent erklärte sich daher auch die Herren-Curie gegen die weitere Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach die Juden als solche ihre eigenen Stadtverordneten in die Gemeindeverwaltungen wählen sollen, während sie dieses gegenwärtig in Gemeinschaft mit den christlichen Staatsbürgern thun.

† Berlin, vom 18. Juni. Von vielen Seiten vernehmen wir, daß die Ständemitglieder ihrem Landtagsmarschall, v. Rochow, aus besonderer Pietät auch ein reichverziertes Dankschreiben, woran zehn tüchtige Künstler bereits arbeiten, zum Andenken anfertigen lassen.

Ehe der Landtag auseinander geht, will man im Krollschen Lokal noch ein großes Festmahl veranstalten, woran nicht nur die Stände, sondern auch Viele aus dem Publikum, so weit es der Raum gestattet, Theil nehmen sollen. Es liegen zu diesem Behufe bereits Subscriptionslisten aus.

Die Deklaration über die emittirten neuen Banknoten hat

(Fortsetzung in der Beilage.)